

Verkündet
am 26. Februar 1958
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den
Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen in [REDACTED]
[REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
K [REDACTED] -

g e g e n

den Johann Alexander I [REDACTED], B [REDACTED] / O [REDACTED], M [REDACTED]-
straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], Kö [REDACTED]
Kl [REDACTED] Lu [REDACTED]-Str. [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 12. Februar 1958 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Ascher, Johannsen, Dr.v.Wer-
ner, Wüstenberg und Wilden

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird
das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts in Köln vom 11. Juli 1957 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Ver-
handlung und Entscheidung an das Berufungsge-
richt zurückverwiesen, das auch über die Kosten
des Revisionsrechtszuges zu entscheiden hat.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am 8. Dezember 1893 in Langendreer bei Bochum geborene Kläger wurde am 31. August 1934 in Zweibrücken festgenommen und gemäß der Anordnung vom 1. September 1936 für das Bezirksamt Zweibrücken in Schutzhaft genommen. Am 10. Oktober 1934 erging gegen ihn Haftbefehl. Am 12. Februar 1935 wurde der Kläger unter Aufhebung des Schutzhaftbefehls und Aussetzung des Haftbefehls vom 19. Oktober 1934 in anderer Sache zur Untersuchungshaft gebracht. In diesem Verfahren wurde er durch das rechtskräftige Urteil der 7. Großen Strafkammer des Landgerichts in Köln vom 19. August 1935 (Aktenzeichen 12 KL 38/34) wegen schwerer Urkundenfälschung in Tateinheit mit Rückfallbetrug und wegen einer weiteren einfachen Urkundenfälschung unter Anrechnung der Untersuchungshaft zu einer Gesamtgefängnisstrafe von einem Jahre und sieben Monaten und zu den Kosten des Verfahrens verurteilt. Am 7. Januar 1936 wurde der Kläger durch das Urteil des Schöffengerichts B II in Köln wegen Untreue zu einer Zusatzgefängnisstrafe von drei Monaten und zwei Wochen verurteilt (Aktenzeichen 12 Ms 54/35). Die gegen ihn erkannten Strafen verbüßte der Kläger bis zum 26. Dezember 1936 zunächst im Gefängnis in Siegburg und anschließend im Strafgefangenenlager Papenburg. In der Zwischenzeit hatte der Reichsanwalt beim Volksgerichtshof am 8. Juni 1936 das Ermittlungsverfahren gegen den Kläger eingestellt. Der in dieser Sache gegen den Kläger erlassene Haftbefehl wurde am 12. Juni 1936 aufgehoben. Nach Verbüßung der Haftstrafe wurde der Kläger mit Ausnahme der Zeit vom 6. März 1940 bis zum 3. März 1941 in verschiedenen Konzentrationslagern festgehalten. Am 7. März 1944 gelang ihm die Flucht. Vor seiner Verhaftung hatte der Kläger in Köln seit November

1933 Hitlerplaketten hergestellt, die er auch an nationalsozialistische Organisationen vertrieb. Außerdem verbreitete er Postkarten mit der Bezeichnung "Deutscher Schwur".

Der Kläger hat Entschädigung wegen Freiheitsentziehung und illegalen Lebens, ferner wegen Schadens an Eigentum, im beruflichen Fortkommen sowie wegen Gesundheitsschadens begehrt. Er macht geltend, daß seine Bestrafungen nach 1933, sowie seine Festhaltung in Konzentrationslagern nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen darstellten. Er behauptet, er habe einer "kontra-revolutionären Bewegung" angehört. Diese Organisation habe auf die "Unterminierung" der nationalsozialistischen Herrschaft vor allem durch Flüsterpropaganda hingeeilt. Die Herstellung und der Vertrieb der Hitlerplaketten sowie die Verbreitung der Postkarten "Deutscher Schwur" seien aus Tarnungsgründen erfolgt. Im Saargebiet habe er auftragsgemäß Wühlarbeit geleistet. Zusammen mit Gleichgesinnten habe er eine Broschüre mit dem Titel "Das Blutbad im Dritten Reich", die den Röhmputsch zum Gegenstand gehabt habe, verfaßt und verbreitet. Nur durch seine geschickte Verteidigung sei es ihm nach seiner Verhaftung gelungen, Art und Umfang der von ihm begangenen Widerstandshandlungen zu verschleiern. In den Konzentrationslagern sei er als politischer Häftling geführt worden. Die Strafkammer in Köln, die ihn wegen Urkundenfälschung verurteilt habe, sei nur zögernd zu einer Schuldfeststellung gelangt. Er habe sich selbst dieser strafbaren Handlung bezichtigt, um aus der politischen Haft in Zweibrücken herauszukommen.

Nachdem der Regierungspräsident in Köln als Entschädigungsbehörde die Entschädigungsanträge des Klägers



durch Bescheid vom 19. April 1955 abgelehnt hatte, hat der Kläger Klage erhoben und beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen,

1.) an ihn zu zahlen:

17.250.-- DM wegen erlittener Freiheitsentziehung und illegalen Lebens

1.389,50 DM wegen Eigentumsschadens

25.000.-- DM wegen Schadens im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen.

2.) ihm wegen erlittenen Gesundheitsschadens die in § 15 Abs. 2 BEG festgesetzten Entschädigungsleistungen zu gewähren.

Das Landgericht in Köln hat die Klage, soweit sie auf Entschädigung für Gesundheitsschaden gerichtet ist, ausgenommen das Verlangen auf Gewährung eines Heilverfahrens gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 BEG sowie die Klage auf Entschädigung für Strafhaft als unzulässig, im übrigen als unbegründet abgewiesen.

Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht in Köln das beklagte Land verurteilt, an den Kläger 11.850.-- DM zu zahlen, im übrigen die Klage, soweit sie auf Zahlung von Entschädigung für Schaden an Freiheit gerichtet ist, abgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision

verfolgt das beklagte Land den Antrag auf Klagabweisung in vollem Umfange weiter.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I.

Fehl geht allerdings die Rüge der Revision, daß das Berufungsgericht dem Kläger zu Unrecht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt habe. Dem Kläger ist die Ablehnung seines Armenrechtsgesuchs am 12. September 1956 mitgeteilt worden. Die Berufungsbegründungsfrist lief am 18. September 1956 ab. Wenn der Kläger, nachdem die beim Oberlandesgericht in Köln zugelassenen Anwälte Dres. He■■■■, K■■■■ und S■■■■ die Übernahme des Mandats abgelehnt hatten, durch Vermittlung seines Bevollmächtigten Ho■■ in Bonn am 16. September 1956 den Rechtsanwalt H■■■■ in Köln durch Eilbrief mit der Wahrnehmung seiner Vertretung beauftragte, so hatte er alles getan, was ihm zur Einhaltung der Berufungsbegründungsfrist möglich war. Die Erteilung des Mandats erfolgte durch einen Eilbrief vom 16. September 1956, der in der Zeit bis 17 Uhr bei dem Postamt Bonn 1 abgestempelt worden ist. Bei der geringen Entfernung zwischen Bonn und Köln

der guten Postverbindung zwischen beiden Städten und der Organisation der Postzustellung in Köln durfte sich der Kläger darauf verlassen, daß Rechtsanwalt H. [REDACTED] seine Beauftragung mit der Einreichung der Berufungsbegründungsschrift spätestens am 17. September 1956 in Händen hatte, wodurch ihm die Einhaltung der Berufungsbegründungsfrist möglich gewesen wäre. Rechtsanwalt H. [REDACTED] hat jedoch den Eilbrief erst am 18. September 1956 kurz vor 18 Uhr in seinem Hausbriefkasten vorgefunden. Bei der Morgenpost am 17. und 18. September 1956, die stets von dem Postboten persönlich abgegeben wird, befand sich der Eilbrief nicht, ebensowenig war er bei der Nachmittagspost. Entgegen der sonstigen Übung befand sich auch am Briefkasten der sonst bei Eilzustellungen übliche Hinweiszettel nicht. Dieser Sachverhalt ist durch die Vorlage des Umschlags des Eilbriefs vom 16. September 1956, des Schreibens des Bevollmächtigten H. [REDACTED] vom gleichen Tage und der eidesstattlichen Versicherung des Rechtsanwalts H. [REDACTED] im Schriftsatz vom 6. Januar 1958 hinreichend glaubhaft gemacht. Da der Prozeßbevollmächtigte des Klägers somit durch einen unabwendbaren Zufall an der rechtzeitigen Einreichung der Berufungsbegründungsschrift gehindert war, er die unterbliebene Prozeßhandlung auch in rechter Form und Frist nachgeholt hat, hat ihm das Berufungsgericht auf seinen rechtzeitig gestellten Antrag mit Recht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.

II.

In der Sache selbst ist das Urteil des Berufungsgerichts aufzuheben und der Rechtsstreit zur anderweiten

Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückzuverweisen.

1.) Rechtliche Bedenken gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts bestehen zunächst insoweit, als es nicht unzweifelhaft ist, ob der Kläger aus den Gründen des § 1 BEG verfolgt worden ist. Das Berufungsgericht hat diese Frage zwar bejaht. Seine Annahme, daß die Verfolgungsbehörden den Kläger als einen politischen Gegner treffen wollten, beruht jedoch auf einer Würdigung des vorgetragenen und festgestellten Sachverhalts, die grundsätzliche Zweifel offen läßt. Zwar ist das Revisionsgericht dem Grundsatz nach an die Beweiswürdigung der Tatsacheninstanz gebunden. In dem zur Entscheidung stehenden Fall hat das Berufungsgericht jedoch die erforderlichen Feststellungen verfahrensrechtlich nicht einwandfrei getroffen. Denn es hat nur die zu Gunsten des Klägers sprechenden Umstände gewürdigt, jedoch alle Momente außer acht gelassen, die gegen eine politische Verfolgung des Klägers sprechen. Insbesondere entbehrt das Urteil des Berufungsgerichts einer ausreichenden Würdigung der zahlreichen Vorstrafen des Klägers, die es notwendig machen, seine eigenen Angaben mit äußerster Vorsicht aufzunehmen. Das Berufungsgericht hat weder hinreichend festgestellt, aus welchem Grunde der Kläger in Zweibrücken verhaftet worden ist - die Verhaftung wegen Landesverrats spricht gegen eine politische motivierte Widerstandshandlung des Klägers - noch ergibt der festgestellte Sachverhalt etwas darüber, worin denn die Tätigkeit des Klägers gegen die nationalsozialistische Herrschaft tatsächlich bestanden hat. Vor allem entbehrt auch die Behauptung des Klägers, er habe einer "kontra-revolutionären Bewegung" angehört und sich zum Ziele gesetzt, die nationalsozialistische Gewaltherrschaft durch Flüsterpropaganda zu zerstören, jedes substantiierten Nachweises.

Ohne hinreichende sachliche Gründe meint das Berufungsgericht auch, es sei kein Anhaltspunkt dafür ersichtlich, daß der Kläger wegen seiner zahlreichen Vorstrafen in KZ-Haft gehalten worden sei. Die Zahl der Vorstrafen und die Art und Weise der begangenen kriminellen Taten ist hierbei unberücksichtigt geblieben, zumal das Verfahren vor dem Volksgerichtshof bereits am 26. Dezember 1936 eingestellt worden war. Das Berufungsgericht wird in Erfüllung der ihm nach § 176 Abs. 1 BEG obliegenden Pflicht zur Amtsermittlung die fehlenden tatsächlichen Feststellungen nachzuholen und bei ihrer rechtlichen Würdigung die Hinweise des erkennenden Senats zu erwägen haben.

2.) Rechtliche Bedenken bestehen auch insoweit, als das Berufungsgericht eine Vorschubleistung des Klägers verneint hat. Insbesondere genügt die Feststellung, es spreche vieles dafür, daß der Kläger sich auf jede denkbare und ihm gerade gebotene Weise seinen Lebensunterhalt habe verdienen wollen und in dem Vertrieb der Plaketten und Postkarten damals einfach eine günstige und leicht zu verwirklichende Möglichkeit, Geld zu verdienen, gesehen habe, nicht, um die Vorschubleistung zu verneinen. Das Berufungsgericht unterscheidet nicht hinreichend zwischen dem blossen Bewußtsein der Förderung des Nationalsozialismus, das zur Erfüllung des Begriffs der Vorschubleistung ausreicht, und der Absicht der Unterstützung der Gewaltherrschaft, deren es nicht bedarf. Dafür, daß der Kläger durch seine Tätigkeit dem Nationalsozialismus in Wahrheit habe Abbruch tun wollen, fehlt es bis jetzt an jeder ausreichenden Feststellung.

3.) Schließlich hält auch die Begründung, mit der das Berufungsgericht den Ausschluß des Klägers von der Entschädigung nach § 7 BEG verneint, den Angriffen der Revision nicht stand. Das beklagte Land hat geltend ge-

macht, daß der Kläger in seinem Entschädigungsantrag über Grund und Höhe des geltend gemachten Anspruchs wegen Freiheitsentziehung insoweit unrichtige Angaben gemacht habe, als er die von ihm auf Grund des Urteils der Großen Strafkammer des Landgerichts in Köln wegen Urkundenfälschung verbüßte Gefängnisstrafe von einem Jahr und sieben Monaten zu Unrecht als politische Haft bezeichnet habe. Das Berufungsgericht hat geprüft, ob dem Kläger wegen dieser unrichtigen Angaben ein Entschädigungsanspruch gemäß § 7 BEG zu versagen sei. Es hat diese Frage aus folgenden Gründen verneint:

"Auch der Versagungsgrund der dem materiellen Recht angehörenden und daher in jeder Phase des Verfahrens von jedem Entschädigungsorgan selbständig, also unter Ausschluß der Verfahrensvorschrift des § 211 BEG zu prüfenden Bestimmung des § 7 Abs. 1 BEG greift nicht durch. Gewiß hat der Kläger zunächst die Tatsache seiner kriminellen Bestrafung in den Jahren 1935/36 verschwiegen und diese später noch eine Zeit lang als mit seiner politischen Verfolgung im Zusammenhang stehend dargestellt. Auch hat er - konsequenterweise - die normale Strafhaft vom 12. Februar 1935 bis zum 26. Dezember 1936 nicht aus den zur Entschädigung angemeldeten Zeiträumen verfolgungsbedingter Freiheitsentziehung herausgelassen. Es steht schon aber nicht fest, daß der Kläger diese unrichtige bzw. irreführenden Angaben wenigstens grob fahrlässig gemacht habe. Vielleicht war er nach so langer Zeit und so viel harten Verfolgungserlebnissen im Zeitpunkt der Antrag-

stellung subjektiv tatsächlich von der Richtigkeit seiner Darstellung überzeugt, ohne daß ihm das vorgeworfen werden könnte. Doch mag diese Frage auf sich beruhen. Entgegen § 2 BErgG schreibt § 7 Abs. 1 BEG die Versagung des Entschädigungsanspruchs in Fällen unrichtiger Angaben nicht mehr zwingend vor, sondern stellt diese ganz in das Ermessen des mit der Entscheidung befaßten Entschädigungsorgans.

Das Berufungsgericht hat damit das ihm seiner Ansicht nach obliegende Ermessen dahin ausgeübt, daß es die Anwendung des § 7 Abs. 1 BEG nicht für angebracht hielt. Diese Entscheidung beruht auf einer Verkennung der Rechtslage. In der Entscheidung vom 6. Dezember 1957 - IV ZR 252/57 - hat es der erkennende Senat dahin stehen lassen, ob in den Fällen, in denen die Entschädigungsbehörde den Entschädigungsantrag aus sachlichen Gründen abgelehnt hat und sich im Zuge des gerichtlichen Verfahrens ergibt, daß eine Versagung des Anspruchs aus den Gründen des § 7 Abs. 1 BEG in Betracht zu ziehen ist, die Ausübung des Ermessens der Entschädigungsbehörde oder dem Gericht obliegt, da jedenfalls das beklagte Land im Berufungsrechtszug die Zurückweisung der Berufung des Klägers mit der Begründung beantragt habe, daß der Entschädigungsanspruch in jedem Falle gemäß § 7 BEG zu versagen sei. Die Entschädigungsbehörde habe durch dieser Erklärung ihr Ermessen dahingehend ausgeübt, daß sie den Anspruch des Klägers in voller Höhe versagen wolle. Im vorliegenden Fall ist in Verfolg der bisherigen Rechtsprechung davon auszugehen, daß die Entschädigungsbehörde ihr Ermessen auch dann noch ausüben kann, wenn der Entschädigungsantrag rechtshängig geworden ist. Von diesem Recht hat das beklagte Land im

vorliegenden Falle Gebrauch gemacht. Denn es hat im Verfahren vor dem Landgericht ausweislich des Tatbestandes des Urteils vom 29. Februar 1956, der im Tatbestand des Berufungsurteils im vollen Umfange in Bezug genommen ist, die Abweisung der Klage auch deshalb beantragt, weil der Kläger, um Entschädigungsleistungen zu erlangen, seine Bestrafung wegen Betrugs, Urkundenfälschung und Untreue verschwiegen und statt dessen angegeben habe, er sei vom 31. Juli 1934 bis zum 5. März 1940 ununterbrochen in Zweibrücken und Buchenwald von der Gestapo festgehalten worden. Im Berufungsrechtszug hat das beklagte Land mit dieser Begründung seinen Antrag auf Klagabweisung wiederholt. Zwar ist das Urteil des Landgerichts noch unter der Herrschaft des BErgG ergangen, das nach § 2 eine Ermessensentscheidung im Falle unrichtiger oder irreführender Angaben des Berechtigten nicht kannte, sondern die Versagung des Anspruchs bei dieser Sachlage zwingend vorschrieb. Der erneute Antrag auf Abweisung der Klage auch aus diesem Grunde im Berufungsrechtszug ist dagegen zu einem Zeitpunkt gestellt worden, in der bereits das BEG in Kraft getreten war. Daß das beklagte Land diese Rechtslage verkannt und außer acht gelassen hätte, daß nunmehr die Entscheidung über die Zubilligung oder Versagung der Entschädigung nach § 7 Abs. 1 BEG in seinem pflichtgemäßen Ermessen stand, ist nicht ersichtlich. Wenn das beklagte Land daher im Berufungsrechtszug die Zurückweisung der Berufung des Klägers und damit zugleich die Abweisung seiner Klage auch aus dem Grund begehrt hat, daß der Kläger über den Charakter seiner Haft unrichtige Angaben gemacht habe, so hat es damit das ihm obliegende Ermessen in der Weise ausgeübt, daß es die Versagung des Anspruchs im vollen Umfange als angemessen ansah. Bei dieser Sach- und Rechtslage war aber das Berufungsgericht

nicht mehr zu einer sachlichen Prüfung befugt, ob die Unrichtigkeit der Angaben des Klägers gemäß § 7 BEG einen Einfluß auf die Entscheidung über die von ihm begehrte Entschädigung haben sollte oder nicht. Es durfte sein Ermessen nicht an die Stelle des Ermessens der Entschädigungsbehörde setzen. Vielmehr durfte es nach § 211 BEG nur prüfen, ob die Entschädigungsbehörde die Grenzen ihres Ermessens verkannt oder willkürlich gehandelt hatte. Hierfür liegt nach den Feststellungen des Berufungsgerichts kein Anhaltspunkt vor. Offen bleibt nur noch die Frage, ob der Kläger die objektiv unrichtigen Angaben wissentlich oder grob fahrlässig gemacht hat. Das Berufungsgericht läßt dies dahin stehen, obwohl nach dem Inhalt der Akten viele Umstände, insbesondere die nicht zu bezweifelnde Intelligenz des Klägers dafür sprechen, daß der Kläger wissentlich gehandelt hat. Der Rechtsstreit muß aber aus diesem Grunde an die Berufungsinstanz zurückverwiesen werden, da es an einem vom Oberlandesgericht festgestellten Sachverhalt insoweit fehlt. Daß der Kläger auch unter Berücksichtigung seiner langdauernden Inhaftierung in Konzentrationslagern sich bei Antragstellung nicht darüber im klaren gewesen sein sollte, daß die gegen ihn wegen schwerer Urkundenfälschung in Tateinheit mit Rückfallbetrug vom Landgericht in Köln

gegen ihn erkannte Gesamtgefängnisstrafe von einem Jahr und sieben Monaten keine zur Entschädigung berechtigende Verfolgungsmaßnahme im Sinne des BEG darstellte, würde so ungewöhnlich sein, daß es für eine derartige Annahme völlig zweifelsfreier tatsächlicher Feststellungen bedürfen würde.

Ascher

Johannsen

v. Werner

Bundesrichter Wüstenberg
ist beurlaubt und ver-
hindert zu unterschrei-
ben.

Wilden

Ascher